Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)

I. Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

1. Gezeichnetes Kapital, mit Aktien verbundene Rechte und Pflichten

Zum 31. Dezember 2014 betrug das Grundkapital der Hesse Newman Capital AG EUR 2.000.000. Es war eingeteilt in 2.000.000 stimmberechtigte Aktien. Die Aktien der Hesse Newman Capital AG sind nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Die Rechte der Aktionäre regelt das Aktiengesetz (AktG).

2. <u>Stimmrechts- und -übertragungsbeschränkungen</u>

Die Aktien der Hesse Newman Capital AG zum Abschlussstichtag unterliegen keinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Stimmrechts- oder Stimmrechtsübertragungsbeschränkungen. Die Übertragung der von den Herren Marcus Simon und Marc Drießen gehaltenen Aktien bedarf der Zustimmung der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz.* Sonstige Beschränkungen der Übertragbarkeit von Aktien oder Beschränkungen der Stimmrechte von Aktionären, die sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben, sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. Kapitalbeteiligungen, die mehr als 10 Prozent der Stimmrechte betreffen

Der Stimmrechtsanteil der SBW Schweizer Beteiligungs-Werte AG, Zürich/Schweiz, an der Hesse Newman Capital AG beträgt zum 31. Dezember 2014 58,97 Prozent. Diese Stimmrechtsanteile sind Herrn Klaus Mutschler, Zürich/Schweiz, zuzurechnen. Die Vorstandsmitglieder Marcus Simon und Marc Drießen halten zum 31. Dezember 2014 Stimmrechtsanteile in Höhe von jeweils 12,51 Prozent.* Sonstige direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Die Gesellschaft hat keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die ihren Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen.

Die kursiv gesetzten Angaben finden sich so in Einzel- und Konzernabschluss zum 31.12.2014, sind jedoch nach deren Aufstellung und Feststellung resp. Billigung teilweise obsolet geworden. Die zuvor von Herrn Drießen und Herrn Dr. Simon gehaltenen Anteile an der HNC AG wurden an die SBW AG verkauft und sofort übertragen. Der Anteil der SWB AG an der HNC AG hat sich hierdurch auf rd. 84 Prozent erhöht; er wurde anschließend vollständig an die HSL Vermögensverwaltung GmbH, Dortmund, verkauft, die veräußerten Aktien wurden jedoch aufgrund aufschiebender Bedingungen bis zum Stichtag dieses Erläuterungsberichts (05. Mai 2015) noch nicht dinglich auf die HSL Vermögensverwaltung GmbH übertragen.

5. <u>Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte</u> nicht unmittelbar ausüben

Informationen über die Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Gesellschaftskapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, liegen nicht vor.

6. <u>Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Satzungsänderungen</u>

Für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gelten die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 84, 85 AktG. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung von Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens in der Hauptversammlung. Über die Bestellung und Abberufung entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Satzungsänderungen werden durch die Hauptversammlung vorgenommen (§§ 133, 179 AktG). Die Hesse Newman Capital AG hat in § 9 Ziffer 4 ihrer Satzung von der in § 179 Abs. 1 S. 2 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, dem Aufsichtsrat zu übertragen. § 9 Ziffer 3 der Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

In der Hauptversammlung am 14. Juni 2010 wurde der Vorstand unter Aufhebung der vorherigen entsprechenden Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 24. August 2005 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 26. Juli 2015 um insgesamt bis zu EUR 7.500.000 zu erhöhen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden,

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen;

- (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur, soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital weder insgesamt 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Eintragung dieses genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt 10 Prozent des im Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt. Bei der Ausnutzung der 10 Prozent-Grenze sind aufgrund anderweitiger Ermächtigungen etwa erfolgte Ausschlüsse des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (z. B. bei der Veräußerung eigener Aktien oder bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen) mit einzubeziehen;
- (d) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben; sowie
- (e) um Inhabern von durch die Gesellschaft auszugebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde.

Des Weiteren wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juni 2010 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2015 Aktien der Hesse Newman Capital AG in einem Umfang von bis zu 1.500.000 Stück zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und Zustimmung des Aufsichtsrates und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot. Bei einem öffentlichen Angebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Börsenkurse für die Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder einem Nachfolgesystem ("maßgeblicher Kurs") an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Erwerb um nicht mehr als 5 Prozent über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrunde liegenden Vertrages. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine

bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgesehen werden.

Die Hauptversammlung vom 14. Juni 2010 hat den Vorstand außerdem ermächtigt, die aufgrund einer Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts wieder zu veräußern. Die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen. Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch gegen Sachleistungen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten. Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die zehn vom Hundert des Grundkapitals ausmachen, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, veräußert werden und die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Wert von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 Prozent (ohne Nebenkosten) unterschreitet. Auf den Betrag von 10 Prozent des Grundkapitals gemäß des vorherigen Satzes ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Als maßgeblicher Wert gilt dabei der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veräußerung der Aktien.

Die Hauptversammlung vom 14. Juni 2010 hat den Vorstand zudem ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen.

Ferner hat die Hauptversammlung vom 14. Juni 2010 den Vorstand ermächtigt, eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

8. <u>Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen</u>

Wesentliche Vereinbarungen zwischen der Hesse Newman Capital AG und anderen Personen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen mit

Ausnahme des nachfolgend unter 9. genannten Anstellungsvertrags nicht.

9. <u>Entschädigungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots</u>

Der Anstellungsvertrag des Vorstands enthält eine Regelung für den Fall eines Kontrollwechsels, der zufolge dem Vorstand ein Sonderkündigungsrecht und ein Anspruch auf Abfindung zusteht. Mit Arbeitnehmern wurden keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen.

II. Angaben nach § 289 Abs. 5, § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB

1. Rechtlicher Hintergrund

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) hat u.a. die §§ 289, 315 HGB sowie die §§ 120, 175 AktG geändert. Danach musste der Vorstand der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht u.a. zu den neu eingeführten Pflichtangaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 5 HGB bzw. im Konzernlagebericht gemäß § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bzw. Konzernrechnungslegungsprozess vorlegen.

Durch das spätere Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat der Gesetzgeber die Erfordernisse zur Abgabe erläuternder Berichte in § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG gebündelt und die bisherigen Vorschriften in §§ 120 Abs. 3 Satz 2, 175 Abs. 2 Satz 1 AktG gestrichen. Dabei wurde jedoch der Verweis auf § 289 Abs. 5 HGB, der durch das BilMoG hinzugekommen war und die Angaben im Lagebericht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess betrifft, nicht übernommen. Andererseits hat das Bundesjustizministerium einen Hinweis zu § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG veröffentlicht (http://www.gesetze-iminternet.de/aktg/__175.html), wonach die entsprechende Änderungsanweisung des ARUG zu § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG wegen eines Redaktionsversehens nicht ausführbar sei. Die beabsichtigte Korrektur dieses Redaktionsfehlers durch die - letztlich im Gesetzgebungsgang gescheiterte - Aktienrechtsreform 2012 ist nicht in Kraft getreten; die anschließend erneut in Angriff genommene Aktienrechtsreform 2014 ist noch abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund soll auch für das abgelaufene Geschäftsjahr 2014 vorsorglich ein erläuternder Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB erstattet werden.

2. Gegenstand des Berichts

Nach den durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten §§ 289 Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB haben kapitalmarktorientierte Unternehmen im (Konzern-) Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den

Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Nach der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes umfasst das interne Kontrollsystem die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. Dazu gehört auch das interne Revisionssystem, soweit es sich auf die Rechnungslegung bezieht. Das Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess bezieht sich als Teil des internen Kontrollsystems wie letzteres auf Kontroll- und Überwachungsprozesse der Rechnungslegung, insbesondere bei handelsbilanziellen Positionen, die die Risikoabsicherungen des Unternehmens erfassen.

3. Wesentliche Merkmale des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems

Risikomanagement-System

Aufgabe des Risikomanagement-Systems ist die Identifizierung und Analyse, Bewertung und Steuerung sowie die Überwachung und das Controlling aller Risiken für die gesamte Hesse Newman-Gruppe. Es versetzt den Vorstand und die Mitarbeiter in die Lage, Risiken frühzeitig zu erkennen und verantwortungsvoll mit ihnen umzugehen. Das Risikomanagement-System erfasst im Rahmen eines koordinierten und kontinuierlichen Prozesses alle Konzernunternehmen nebst den wesentlichen Unternehmensbereichen sowie die strategischen Beteiligungen. Die Dokumentation und Aufbereitung sowie das Reporting an den Vorstand wird dabei durch eine geeignete und revisionssichere Risikomanagement-Software unterstützt.

Die Risikostrategie der Hesse Newman Capital ist darauf ausgerichtet, Risiken zu operationalisieren und aktiv zu steuern. Es ist nicht das Ziel, Risiken insgesamt zu vermeiden, sondern durch einen bewussten und kontinuierlichen Risikomanagement-Prozess eine optimale Risiko-Ertrags-Relation zu erreichen. Mit Hilfe von transparenten Systemen und Prozessen gewährleistet das Risikomanagement-System die Möglichkeit, Risiken frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen, um geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen oder auch Chancen zu nutzen.

Neue Risiken werden im Rahmen von regelmäßigen Risikoinventuren durch die Fachabteilungen identifiziert und gegebenenfalls auch ad hoc von den Risikoverantwortlichen der Hesse Newman-Gruppe gemeldet. Im Rahmen einer professionellen Risikoanalyse- und -bewertung werden die Risiken grundsätzlich nach Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten quantifiziert. In den Fällen, wo eine Quantifizierung nicht möglich ist, erfolgt eine qualitative Beschreibung der Risiken und eine fundierte Schätzung der Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten durch den jeweiligen Risikoverantwortlichen.

Der Vorstand sowie die Risikoverantwortlichen der einzelnen Konzernunternehmen erhalten regelmäßig einen Bericht über die aktuellen wesentlichen Risiken. Bei außergewöhnlichen und außerplanmäßigen Veränderungen der Risikopositionen wird der Vorstand sofort in Kenntnis gesetzt. Weiterhin wird auch der Aufsichtsrat im Rahmen einer regelmäßigen und umfassenden Berichterstattung und bei besonderen Entwicklungen umgehend durch den Vorstand informiert. Der

Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung der Risiken und die Einhaltung der Richtlinien innerhalb der Unternehmensgruppe.

Internes Kontrollsystem

Zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses ist in das Risikomanagement-System das interne Kontrollsystem (IKS) eingebettet. Dieses setzt sich aus Grundsätzen, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie der Kontrolle der maßgeblichen rechtlichen und internen Vorschriften zusammen.

Der Prozess des internen Kontrollsystems ist grundsätzlich von der Qualität der zugrunde liegenden Einzelabschlüsse abhängig. Hier wird durch Funktionstrennungen und die Festlegung von Zuständigkeiten bezüglich Erstellungs- und Überwachungsprozessen die geforderte Qualität sichergestellt. Durch den Einsatz von fachkundigen Mitarbeitern, eines adäquaten Finanzbuchhaltungssystems mit festgelegten Zugriffsbeschränkungen und entsprechender IT-Sicherheit wird die erforderliche Datensicherheit geschaffen. Andere operative interne Kontrollsysteme insbesondere in den Bereichen Vertrieb und Einkauf werden für die Verprobung der Abschlussqualität herangezogen. Darauf aufbauend erfolgt die Erstellung der Konzernabschlüsse in einem revisionssicheren Buchhaltungssystem. Hier werden die handelsrechtlichen Einzelabschlüsse auf IFRS übergeleitet und erforderliche Konsolidierungsmaßnahmen vorgenommen. Die Schreibrechte sind beschränkt auf sachkundige Mitarbeiter.

Durch die Aufstellung von IFRS-Konzernzwischenabschlüssen wird eine zeitnahe Information der verantwortlichen Personen sichergestellt, sodass Bewertungsrisiken frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Der Vorstand hat ein Vier-Augen-Prinzip eingerichtet und stellt zudem sicher, dass die an dem Prozess beteiligten Mitarbeiter Fortbildungsmöglichkeiten wahrnehmen, um die Auswirkungen von neuen Standards auf die Konzernabschlusserstellung beurteilen zu können. Die Überprüfung erkannter Risiken und kritischer Bilanzierungsfragen erfolgt gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern.

Das bedeutendste Instrument des unternehmensintern eingesetzten Steuerungssystems basiert auf täglich kommunizierten Statistiken zum platzierten Eigenkapital. Diese Umsatzstatistiken werden nach den Ebenen Fonds, Vertriebspartner und Vertriebsmitarbeiter dargestellt. Diese Statistiken werden monatlich disaggregiert auch nach weiteren nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aufbereitet und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Wie das Risikomanagement-System wird auch das interne Kontrollsystem bei Hesse Newman Capital als kontinuierlicher Prozess wahrgenommen und somit laufend weiterentwickelt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf jeweils zeitnah an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

4. <u>Erläuterung der wesentlichen Merkmale des Risikomanagement- und des internen Kontrollsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess</u>

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, dessen wesentliche Merkmale zuvor beschrieben sind, stellt sicher, dass unternehmerische Sachverhalte bilanziell richtig erfasst, aufbereitet und gewürdigt sowie in die Rechnungslegung übernommen werden. Zudem wird dadurch gewährleistet, dass potenzielle Risiken frühzeitig erkannt sowie gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden.

Die geeignete personelle Ausstattung, die Verwendung von adäquater Software sowie klare gesetzliche und unternehmensinterne Vorgaben stellen die Grundlage für einen ordnungsgemäßen, einheitlichen und kontinuierlichen Rechnungslegungsprozess dar. Die klare Abgrenzung der Verantwortungsbereiche sowie verschiedene Kontroll- und Überprüfungsmechanismen, wie sie zuvor genauer beschrieben sind (insbesondere Plausibilitätskontrollen und das Vier-Augen-Prinzip), stellen eine korrekte und verantwortungsbewusste Rechnungslegung sicher. Im Einzelnen wird so erreicht, dass Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung sowie internen Richtlinien erfasst, verarbeitet und dokumentiert sowie zeitnah und korrekt buchhalterisch erfasst werden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Vermögensgegenstände und Schulden im Jahres- und Konzernabschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet sowie verlässliche und relevante Informationen vollständig und zeitnah bereitgestellt werden.

Hamburg, im Mai 2015

Hesse Newman Capital AG

M. Sugg

Der Vorstand